

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bramscher Buchbinder Betriebe GmbH & Co. KG

(im folgenden BBB oder Auftragnehmer genannt)

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Aufträge, Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten für künftige Aufträge aus bestehenden Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Auftragnehmer anlässlich eines bestätigten Auftrags bereits zugegangen sind.
3. Entgegenstehenden AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich unabhängig von einer Kenntnis der Bramscher Buchbinder Betriebe (nachfolgend BBB) widersprochen.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftrags- und Preissituationsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten grundsätzlich ab Werk. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, dem Auftraggeber seinen Werkserverkehr als freien Service anzubieten. In diesem Falle transportiert der Auftragnehmer Rohdrucke und Bücher sowie sonstige Erzeugnisse ohne weitere Kosten für den Auftraggeber, solange es sich um geschlossenen Mengen handelt. Bei der Übernahme von Rohbogen werden die auf den Begleitpapieren (Lieferschein) des Auftraggebers verzeichneten Mengen der einzelnen Signaturen vom Auftragnehmer nicht als verbindlich anerkannt. Maßgeblich ist vielmehr die mengenmäßige Zählung im Betrieb des Auftragnehmers. Das Ergebnis dieser Zählung wird als verbindlich vereinbart. Bei dem Transport von Teilmengen von Rohbogen oder Büchern werden Kosten nach den gültigen Speditionstarifen in Rechnung gestellt. Leerfahrten, die aus dem Verschulden unzureichender Benachrichtigung des Auftraggebers resultieren, werden diesem wie der Transport der avisierten Ware nach den gültigen Speditionstarifen in Rechnung gestellt. Der Transport von Büchern erfolgt auf Paletten nach Wahl des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat für ausreichende Lade- und Entlademöglichkeiten – wie auch freie Zufahrt – zu sorgen. Kosten (wie z.B. Wartezeiten), die durch unzureichende Lade- und Entlademöglichkeiten resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei der Unmöglichkeit der Entladung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware in einem Speditionslager abzuladen. Die Ware gilt damit als geliefert. Der Auftraggeber hat eine entsprechende Anzahl einwandfreier, leerer Paletten einschließlich Deckbretter zum Austausch bereit zu halten, so dass deren Übernahme durch das Fahrpersonal des Auftragnehmers reibungslos erfolgen kann. Bei dem Fehlen von Austauschpaletten werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, falls dieser dieselben nicht spätestens nach 30 Tagen frei beim Auftragnehmer angeliefert hat. Die durch den Werkerverkehr des Auftragnehmers transportierten Rohdrucke, Bücher und sonstigen Erzeugnisse sind gegen Untergang versichert. Alle weiteren, über den freien Service durch den Werkerverkehr des Auftragnehmers hinausgehenden Leistungen des Auftragnehmers wie z.B. die Verpackung in Kartons, der Einzelversand und besondere Verpackung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstand werden dem Auftraggeber berechnet.
3. Skizzen, Entwürfe, Prägestempel, Musterprägungen, Bindbände, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes X gelten entsprechend.

III. Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an BBB zu leisten. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis für Lieferung oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2% Skonto innerhalb 10 Tagen, sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung erfolgt nur bei bereits erfolgtem Ausgleich sämtlicher früher fälligen, unstrittigen Rechnungen.
2. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Materialmengen oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VII 3. nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehaltend, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbedingten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. berechnet, sofern BBB nicht höhere Zinsen nachweist.

V. Lieferung

1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
2. Kündigt der Besteller den Vertrag innerhalb von zwei Wochen vor Durchführung der Arbeiten, so kann BBB vom Besteller Ersatz seiner Aufwendungen und seines entgangenen Gewinns verlangen. Verlangt BBB Schadenersatz, so beträgt dieser 10% des Auftragswertes. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BBB einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
3. Unter Liefertermin ist der Augenblick der Versandbereitschaft der Ware zu verstehen.
4. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und jeglichen Materials) verlangt werden.
5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Prägestempeln, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung fälliger Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
7. Die Zuschussmengen von Rohbogen betragen bei Auflagen bzw. Bindequoten (Teilabruf) bis zu 1.000 Expl. 6%, bis 2.000 Expl. 5% (mindestens aber 60 Bogen je Signatur), bis 5.000 Expl. 3% der Bestellmenge. Für Karten, Bilder, bedruckte Vorsätze, Überzugmaterial, Titel- und Endbogen ist ein um 2% höherer Zuschuss zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, angelieferte Rohmaterialien, insbesondere Druckbogen, auf ihre Beschaffenheit zu prüfen; irgendwelche Ansprüche hieraus werden ausdrücklich abgelehnt. Es sei denn, die Mängel wären ohne weiteres erkennbar gewesen. In diese Regelung fallen auch Schimmelbogen und Druckfehler, zu deren Aussortierung vor oder während der Fertigung keine Verpflichtung besteht. Der Auftraggeber kann gegen Kostenersatzung eine Wareneingangskontrolle verlangen. Sind angelieferte Druckbogen oder andere für die Auftragsdurchführung notwendige Waren zu knapp bemessen, können die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Sonderkosten dem Auftraggeber berechnet werden.
8. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber bestellte Arbeiten oder Gegenstände ganz oder teilweise bei Unterlieferanten anfertigen lassen, wenn dadurch die Rechte des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
9. Belegexemplare kann der Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Auftraggebers in geringer Stückzahl entnehmen. Belegexemplare dürfen nicht weiterveräußert werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die BBB aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden BBB folgende Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der Verkaufspreis die Forderungen um mehr als 20% übersteigt. (Kommt jetzt eine Aufzählung???) (Nein, siehe 2. bis 5.)
2. Die Ware bleibt Eigentum der BBB. Entsch. das (Mit-) Eigentum der BBB durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf BBB übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der den BBB (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die BBB ab. Die BBB ermächtigen ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der BBB hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
5. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BBB die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den BBB entstandenen Schaden.

VII. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Begutachtung übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Bindefreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Bindefreigabe anschließenden Fertigungsprozess entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware das Werk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche bis zur Höhe des Auftragswertes zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unvollständiger oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druck-Erzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Für Abweichungen in dieser Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Materialmuster (Leder, Leinen o. ä.), die einer Lieferung oder Fertigung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage. Eine Gewähr für absolute Genauigkeit kann nicht übernommen werden.
6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
7. Für Druckfehler und Schimmelbogen haftet der Auftragnehmer nicht – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Geringfügige branchenübliche Abweichungen bei Farben und Qualitäten von Einbandstoffen und Papieren aller Art schließen eine Haftung aus. Aufträge werden im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität ausgeführt. Mänglexemplare sind dem Auftragnehmer fracht- und portofrei anzuliefern. Fracht- und Portokosten für die Rücksendung der nachgebesserten Mänglexemplare werden vom Auftragnehmer nur dann übernommen, wenn die Anzahl der Mänglexemplare 2% der Bestellmenge übersteigt.
8. Jegliche Haftung der Mängel bei klebebelegenden Produkten in Dispersion-, Schmelz- oder PUR-Klebung, die auf der Unverträglichkeit von Papier, Klebstoff und Druckfarbe beruhen, ist ausgeschlossen.

VIII. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckbogen, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Die Verwahrung kann auch im Auflager bei Unterlieferanten erfolgen. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Sollten die in Verwahrung genommenen Sachen versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
3. Restbogen und Abfälle aller Art werden vom Auftragnehmer makuliert, sofern keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
4. Der Auftragnehmer lagert Druckbogen, Halbfabrikate oder Fertigfabrikate für den Auftraggeber zu folgenden Bedingungen ein:
 - a) Druckbogen werden nach Anlieferung oder Auftragserteilung grundsätzlich 12 Monate kostenlos eingelagert. Bei Anlieferung ohne Bindeauftrag entfällt die kostenlose Einlagerung.
 - b) Nach Ablauf der Freimonate werden für Lagerung und Verwaltung des Drucklagers € 3,50 monatlich netto (zzgl. MwSt.) pro Palette berechnet. Diese Lagerkosten gelten auch für Halbfabrikate, deren Fertigstellung ohne Schuld des Auftragnehmers unterbleibt. Die Lagerkosten für das Fertiglager werden ab dem Folgemonat der Fertigstellung oder ab Fakturierungsquote berechnet.
 - c) Die Berechnung der Lagerkosten erfolgt per Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr im ersten Quartal des Folgejahres.
 - d) Bei Abruf von gelagerten Druckbogen ohne Aufbindung oder sonstige Verarbeitung werden außerdem die für Übernahme, Verpackung, Abholung oder Auslieferung entstehenden Selbstkosten berechnet. Auch hier haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
 - e) Während der Lagerung werden karteimäßige Bestandsmeldungen nur auf Wunsch und nur nach den Unterlagen des Auftragnehmers vorgenommen. Alle Meldungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Irrtums.
 - f) Bei empfindlichen Materialien, z.B. Kunstdruckbogen, gestrichenen und lackierten Papieren usw. hat der Auftragnehmer wegen der besonderen Schadensgefahr durch natürliche Einflüsse aller Art nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften.
 - g) Wertmindernde Veränderungen des Lagergutes werden dem Eigentümer sofort nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt. Aus der Unterlassung der Meldung können jedoch Ansprüche auf Schadenersatz nicht hergeleitet werden, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unterbleiben.

IX. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

X. Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Gewerbliche Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse ist der Sitz der BBB in Bramsche.
2. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den BBB und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Internationalen Kaufrechts (Ausschluss von UN-Kaufrecht).
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(Stand: Januar 2008)